



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord

Bezirksamt Hamburg-Nord, Postfach 20 17 44, D - 20243 Hamburg

###

###

###

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Fachamt Bauprüfung

Kümmellstraße 6
20249 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 04 - 68 07
Telefax 040 - 4 28 04 - 67 10
E-Mail wbz@hamburg-nord.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 04 - ###
Telefax 040 - 4 28 04 - 67 10

GZ.: N/WBZ/03227/2014

Hamburg, den 12. September 2014

Verfahren
Bezug
Eingang

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO
N/BA3/00096/90
09.09.2014

Grundstück
Belegenheiten
Baublock
Flurstück

412-012
00435 in der Gemarkung: Winterhude

Dachgeschossausbau Mühlenkamp 10 a und b mit je einer Wohneinheit

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht die gegebenenfalls notwendige Einholung anderer öffentlich - rechtlicher Zulassungsentscheidungen ersetzt.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Öffnungszeiten des Foyers:
Mo, Di 8:00-15:00
Do 8:00-18:00
Fr 8:00-12:00
Beratungstermine nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Kellinghusenstraße U1, U3
Tarpenbekstraße Bus 22, 39
Julius-Reincke-Stieg Bus 20, 25

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan

Winterhude

mit den Festsetzungen: W 4 g

Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

61 / 2	Grundriss / Schnitt
61 / 3	Ansicht Süd-Ost
61 / 4	Ansicht Nord-West

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

1. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

1.1. Standicherheit

Hierfür ist der erforderliche Nachweis gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.

1.2. Nachweis des Wärmeschutzes und der Energieeinsparung

Hierfür sind die erforderlichen Bauvorlagen gemäß § 16 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Nord
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

AUFLAGEN

Zugänge und Zufahrten

Anforderungen an die vorhandene Feuerwehrezufahrt mit Aufstell- und Bewegungsflächen:

2. Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehrfahrzeuge sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von dem öffentlichen Weg aus sichtbar sein (§ 5 Absatz 5 HBauO).
3. Für die Feuerwehrflächen sind die Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in Verbindung mit Anlage 7.4/1 zur Liste der Technischen Bau Bestimmungen zu beachten (§ 5 HBauO i.V.m. § 3 Absatz 3 HBauO).

Hinweis:

Die Feuerwehrezufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen wurden im Zuge des Dachgeschossausbaus im Baugenehmigungsbescheid vom 11.05.1990 unter dem Geschäftszeichen N/BA3/96/1990 gefordert und hergestellt (Anlage 73/51).

Brandschutz - Rettungswege

4. Die Fenstertüren in der Südostfassade sind als Rettungsfenster im Lichten mind. 0,90 m x 1,20 m herzustellen (§ 31 Abs. 2 HBauO i.V.m. § 35 Abs. 4 HBauO).

Brandschutz - Bauteilanforderungen

5. Die Wohnungseingangstüren von den Treppenräumen zu den neuen Wohnungen im Dachgeschoss müssen mindestens dicht- und selbstschließend sein (§ 33 Abs. 6 HBauO).
6. Die bestehenden Wohnungseingangstüren im gesamten Treppenhaus müssen dicht und gegen Feuer ausreichend widerstandsfähig sein. Dies kann mit einer umlaufenden Dichtung oder einer Leiste erreicht werden (§ 33 Abs. 6 HBauO i.V.m. § 3 Abs. 1 HBauO).

7. Alle Türen von den Treppenräumen zu Keller- und Bodenräumen müssen als T 30-Türen nach DIN 4102 ausgebildet sein (§ 33 Abs. 6 HBauO).
8. Ein Glasdach als oberer Treppenraumabschluss kann nur dann bestehen bleiben, wenn sichergestellt ist, dass Glasteile im Brandfall nicht herabstürzen (Draht-, Spiegeldraht- oder Verbundsicherheitsglas in Metallrahmenkonstruktion oder Metallgitternetze unterhalb der Glasdächer) (§ 30 Absatz 8 HBauO i.V.m. § 3 Abs. 1 HBauO).
9. Die Trennwände zwischen den Nutzungseinheiten müssen hoch feuerhemmend (F60) sein (§ 27 Absatz 3 HBauO). Sie sind bis unter die Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen. Werden im Dachraum die Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als Raum abschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen (§ 27 Absatz 4 HBauO).

Brandschutz - Sicherheitsvorkehrungen

10. An der obersten Stelle der beiden Treppenräume ist jeweils eine Öffnung zur Rauchableitung mit einer freien Öffnungsfläche von mindestens 1 m² erforderlich (RWA); sie muss vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus geöffnet werden können (§ 33 Abs. 8 HBauO).
Der Treppenraum muss im Eingangsgeschoss eine Zuluftöffnung haben, die mindestens die Größe der Rauchabzugsöffnung aufweist. Dieses kann die Gebäudeeingangstür sein, die eine Feststelleinrichtung aufweisen muss.
Die Öffnung zum Rauchabzug ist aus nichtbrennbaren Materialien herzustellen. Sie darf im Brandfall nicht brennend abtropfen.
Zur Vermeidung einer Rauchsackbildung ist die Öffnung oberhalb der Wohnungseingangstüren im Dachgeschoss anzubringen.

HINWEISE

11. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
12. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
13. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Wohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 3 Vollgeschosse